



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 890.003/62-II 3/84

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

dr. Ottowanger

| | |
|--|------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| ZL..... | 33 GE/1984 |
| Datum: 11. JULI 1984 | |
| Verteilt 1984-07-12 <i>S. F. W. S.</i> | |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsstrafgesetz geändert
wird;

Das Bundesministerium für Justiz beeckt
sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im
Gegenstand genannten Gesetzentwurf des Bundeskanzleramtes
(betreffend die Einführung von sogenannten Anonymverfügungen
im Verwaltungsstrafverfahren) zur gefälligen Kenntnisnahme
zu übersenden.

4. Juli 1984

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
W. W.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 890.003/62-II 3/84

An das

Bundeskanzleramt

1014 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
02 22/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsstrafgesetz geändert
wird;

zu do. GZ 601.468/23-V/1/84

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich,
zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf nachstehende
Stellungnahme abzugeben:

Das Bundesministerium für Justiz erhebt gegen die
vorgeschlagene Einführung einer "Anonymverfügung" als
weitere vereinfachte Verfahrensart im Verwaltungsstrafver-
fahren keinen grundsätzlichen Einwand, meint aber, daß bei
ihrer Einführung folgende rechtspolitische Voraussetzungen
und Zusammenhänge berücksichtigt werden müssen:

1. Wenn dem bestehenden verfahrensrechtlichen
Instrumentarium des VStG ("Normalverfahren", behördliche
Strafverfügung, "Computerstrafverfügung", Organstrafver-
fügung) eine weitere Verfahrensart in Form eines "Er-
ledigungsanbots" an eine anonym bleibende Person, die
nicht mit dem Beschuldigten ident zu sein braucht, hinzu-
gefügt wird, so wirft dies notwendigerweise zwei (ohnehin
schon jetzt diskutierte) grundsätzliche Fragen auf:

- 2 -

a) Unter welchen Voraussetzungen steht dem-jenigen, der eine Verwaltungsübertretung begeht, ein Recht auf die eine oder die andere dieser vereinfachten, auch für den Beschuldigten mit Vorteilen verbundenen Erledigungsform zu? Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ginge es nicht an, die Wahl zwischen den einzelnen Möglichkeiten einer derart erweiterten Palette (einschließlich des im § 21 VStG geregelten Absehens von Strafe handelt es sich dann um nicht weniger als 6 Möglichkeiten!) bloß durch Kann-Bestimmungen dem behördlichen Ermessen anheimzustellen. Auch wäre es kaum tragbar, die Anwendung grundsätzlich neuer Verfahrensarten wie einer Anonymverfügung (die einen Verzicht auf die Feststellung der Person des Täters und damit auf die Berücksichtigung subjektiver Schuldelemente bedeutet) von technisch-organisatorischen Vorkehrungen (Anschaffung einer ADV-Anlage oder dgl.) der einzelnen mit der Vollziehung betrauten Verwaltungsbehörde und von deren Willen, eine Verordnung im Sinne des § 47 Abs. 2 VStG zu erlassen, abhängig zu machen.

b) Welche Folgen sind für den Beschuldigten mit der "Nichtannahme" einer vorgeschalteten vereinfachten Erledigungsform bzw. der Erhebung eines Einspruchs und der Inanspruchnahme der "nächsten Stufe" bzw. des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens in der Praxis verbunden? Kann der Beschuldigte damit rechnen, daß die Behörde grundsätzlich bei der von ihr einmal gewählten Sanktion (Höhe der Geldstrafe) bleibt? Wenn nicht, führt jedes vorgeschaltete abgekürzte Verfahren de facto auch zu einer Verminderung des Rechtsschutzes, weil der Beschuldigte die Inanspruchnahme des Normalverfahrens mit dem Risiko einer letztlich strengereren Sanktionierung "erkaufte".

Diese Fragen werden bei einer Erweiterung der erwähnten Palette durch Einführung einer Anonymverfügung ganz besonders aktualisiert, weil zu dem möglichen Vorteil einer niedrigeren Strafhöhe als im Normalverfahren noch der sehr wesentliche Aspekt der Anonymität und des Unterbleibens der behördlichen "Vormerkung" hinzutritt, während andererseits der Täter unter Umständen gar keinen Einfluß darauf nehmen kann, ob der Empfänger die zugestellte Anonymverfügung ihm rechtzeitig übergibt usw.

2. Wenn daher mit der Einführung einer derart vereinfachten Erledigungsform vor allem eine Entlastung der Behörden angestrebt wird, wenn dies zum Teil dadurch erreicht wird, daß der mit dem Ausfindigmachen des Täters verbundene Verfahrensaufwand von der Behörde de facto auf den Empfänger der Anonymverfügung abgewälzt wird, so muß zugleich gewährleistet sein, daß die Vereinfachung in ausgewogener Weise erfolgt und den Grundsatz der Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte nicht in Frage stellt.

Eine Ausgewogenheit im Sinne der vorstehenden Überlegungen ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nur dann sichergestellt, wenn

- a) das neue Rechtsinstitut der Anonymverfügung nicht auf die Anwendung bei Verwaltungsbehörden beschränkt wird, die (wie insbesondere die Bundespolizeidirektion Wien) seine Anwendung aus organisatorischen Gründen der Arbeitsentlastung für zweckmäßig halten und bereit sind, eine entsprechende Verordnung zu erlassen, sondern allgemein angewendet wird;
- b) die Behörde nicht nur berechtigt, sondern unter bestimmten, im Gesetz festgelegten Voraussetzungen verpflichtet ist, ein abgekürztes Verfahren im Sinne

- 4 -

einer Anonymverfügung durchzuführen (die Voraussetzungen hierfür sind im § 49 a Abs. 1 lit. b des Entwurfes grundsätzlich in zweckmäßiger Weise definiert);

- c) die Frage eines "Rechtes auf ein Organmandat, eine Strafverfügung oder eine Anonymverfügung", die vom Gesetzgeber mit der Einführung einer Strafsanktion für die Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Sturzhelmen im Kraftfahrgesetz aufgeworfen worden ist, einer allgemeinen Lösung im Verwaltungsstrafgesetz zugeführt wird; dadurch würden auch die verfassungsrechtlichen Bedenken gegenstandslos, die gegen die erwähnte Regelung im Kraftfahrrecht wegen des letzten Halbsatzes des Art. 11 Abs. 2 B-VG erhoben worden sind;
- d) die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer reformatio in peius bei Verweigerung der Annahme einer Organstrafverfügung oder Anonymverfügung bzw. bei Einspruch gegen eine Strafverfügung geklärt wird (vgl. § 49 Abs. 3 idF der RV 1979 einer Verwaltungsstrafgesetznovelle, 161 der Beilagen XV. GP).

3. Der vorliegende Entwurf strebt eine Vereinfachung des Verwaltungsstrafverfahrens bei Massendelikten, insbesondere im Straßenverkehr, an und soll - insbesondere durch Verwendung der ADV - zu einer erheblichen Verminderung des Verwaltungsaufwands und zu Kosten einsparungen führen. Zugleich wird die mangelnde rechtsstaatliche Ausgestaltung des Verwaltungsstrafverfahrens und dessen Nichtübereinstimmung mit wesentlichen Grundsätzen der Menschenrechtskonvention (mündliches und öffentliches Verfahren, unabhängige Entscheidungsinstanz, Verteidigungsrechte) allgemein beklagt. Es läge daher nahe, grundlegende Schritte zur Verwaltungsentlastung wie den zur

Diskussion stehenden Vorschlag einer anonymen Strafverfügung mit Verbesserungen des (Normal-)Verfahrens bzw. Rechtsmittelverfahrens im Sinne einer Annäherung an die Menschenrechtskonvention bzw. die bewährten Grundsätze der Strafprozeßordnung zu verbinden. In diesem Sinn könnte nach dem derzeit unmittelbar vor der Ministerratsvorlage stehenden Entwurf einer Verwaltungsstrafgesetznovelle, der seine Schwerpunkte im materiellen Verwaltungsstrafrecht und in der Regelung des Strafvollzuges hat, eine weitere Etappe der Verwaltungsstrafrechtsreform mit dem Schwerpunkt ausgewogener verfahrensrechtlicher Änderungen ins Auge gefaßt werden.

4. Im einzelnen darf zum vorgeschlagenen § 49 a VStG noch bemerkt werden:

a) Die im Abs. 4 für die Zulässigkeit der Zustellung einer Anonymverfügung genannte Voraussetzung, daß "die Behörde mit Grund annehmen kann, daß sie (die Person, an die zugestellt wird) den Täter kennt oder leicht feststellen kann", geht wohl zu weit. Danach könnten Anonymverfügungen auch an Personen zugestellt werden, die zwar über ein solches Wissen verfügen, sonst aber mit dem Täter in keinen rechtlichen oder faktischen Beziehungen stehen, die mit der Verwaltungsübertretung irgendeinen Zusammenhang aufweisen (z.B. an den Hauswart eines Hauses, in dem sich ein Gewerbebetrieb befindet, der bestimmte Gewerbevorschriften nicht einhält, oder eine Wohnung, aus der Lärm dringt; an den an anderem Ort wohnhaften minderjährigen Sohn eines Kraftfahrzeugbesitzers, dessen Fahrzeug Mängel aufweist, usgl.). Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz setzt die Zustellung einer solchen behördlichen Verfügung, deren Inhalt ungeachtet der Anonymität Strafcharakter hat, zumindest voraus, daß der Empfänger eine (rechtliche oder faktische) maßgebende Interessen auf jenen Gegenstand hat, in oder mit dem die

- 6 -

Verwaltungsübertretung begangen wird. Diese Ingerenz kann zwar beim Halter (Zulassungsbesitzer) eines Kraftfahrzeuges, beim Inhaber eines Gewerbetriebes und in ähnlichen Fällen angenommen werden, bei denen eine Funktion als "Zustellungsempfänger" im Verwaltungsstrafverfahren etwa zivilrechtlichen Regelungen im Sinne einer Erfolgshaftung oder "Haftung für den gefährlichen Betrieb" entspräche. In anderen Fällen aber, wie den beispielsweise angeführten, wäre eine Zustellung von Anonymverfügungen nicht zumutbar. Die genaue Bezeichnung der geeigneten "Zustellungsempfänger" könnte - nach allgemeiner Umbeschreibung im Verwaltungsstrafgesetz - unter Umständen dem Materiengesetzgeber (der StVO, des KFG, der Gewerbeordnung usw.) überlassen werden.

b) Die Frage einer geeigneten Bezeichnung für die neue Rechtseinrichtung wird noch erörtert werden müssen. Anstelle von "Anonymverfügung" könnte etwa an Ausdrücke wie "Anonyme Strafverfügung", "Übertretungsgeld", "Verwarnungsgeld" oder dergleichen gedacht werden. In den beiden letztgenannten Fällen könnte auf dem entsprechenden Formular ein Zusatz wie etwa "Verfügung zur anonymen Erledigung" angebracht werden.

c) In legistischer Hinsicht darf noch bemerkt werden, daß Absätze zunächst in Zahlen (z. 1,) und dann erst in Kleinbuchstaben zu unterteilen wären (Punkt 50 der Legistischen Richtlinien 1979).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

4. Juli 1984

Für den Bundesminister:
F o r e g g e r

Erreichbarkeit
Feststellung:
Wulff